

Persönlichkeitsrecht

Begriff

Das Persönlichkeitsrecht ist ein weit gefasstes Grundrecht. Es schützt den Einzelnen vor Eingriffen in seinen Lebens- und Freiheitsbereich. Das Bundesverfassungsgericht hat das Persönlichkeitsrecht in mehreren Grundsatzurteilen entwickelt. Aus ihm lassen sich auch unmittelbar die Datenschutzrechte ableiten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich ab aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Würde des Menschen) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit). Das Persönlichkeitsrecht ist somit nicht schriftlich in Gesetzen fixiert. Es wurde bereits durch das Reichsgericht anerkannt und später durch das Bundesverfassungsgericht in richterlicher Rechtsfortbildung weiterentwickelt (vgl. unter anderem die Urteile in BGHZ 13, 334 (Seite 338; Richard-Wagner-Brief), BGHZ 20, 345 („Herrenreiter- Urteil“ von 1958), BVerfGE 35, 202 („Lebach-Urteil“ von 1973)). Heute ist es auch Teil des Gewohnheitsrechts.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Gesetze

- Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Würde des Menschen)
- Art. 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Rechtsprechung

- BGHZ 13, 334 (Seite 338; Richard-Wagner-Brief),

- BGHZ 20, 345 („Herrenreiter- Urteil“ von 1958),
- BVerfGE 35, 202 („Lebach-Urteil“ von 1973)

Einsortierung

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht fordert die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Es handelt sich um ein weit gefasstes Grundrecht, das von jedermann zu respektieren ist (absolutes Recht).

Fallgruppen des Persönlichkeitsrechts

Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden, wie er sich gegenüber → **Dritten** oder der Öffentlichkeit darstellen möchte. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu Fallgruppen entwickelt, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten und naturgemäß einen Bezug zum → **Datenschutz** aufweisen. Bei den Fallgruppen handelt es sich um:

- Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre
- Recht am gesprochenen Wort
- Recht am geschriebenen Wort
- → **Recht am eigenen Bild**
- Recht der persönlichen Ehre
- Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen
- Recht auf informationelle → **Selbstbestimmung**
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Insbesondere die letzten beiden Gruppen besitzen eine besondere Bedeutung für das Datenschutzrecht und werden deshalb im Folgenden detaillierter dargestellt:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle → **Selbstbestimmung** bezeichnet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner → **personenbezogenen Daten** zu bestimmen. Dieses Recht basiert auf dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 (Urteil des Bundesverfassungsgerichts, erster Senat, vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a. („Volkszählungsurteil“)) und ist seitdem als Grundrecht anerkannt.

Das Gericht stellte damals fest: Wer nicht wissen oder beeinflussen kann, welche Informationen über ihn gespeichert (→ **Speichern**) und vorrätig gehalten werden, wird vorsichtshalber sein Verhalten anpassen. Dies beeinträchtigt die individuelle Handlungsfreiheit. Darüber hinaus beeinträchtigt es aber auch das Gemeinwohl: Ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen ist darauf angewiesen, dass die Bürger selbstbestimmt an ihm mitwirken. Jeder Bürger müsse daher erfahren können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

Diese Überlegungen sind unmittelbar in das → **Bundesdatenschutzgesetz** eingeflossen.

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Dieses Recht dient dem Schutz von persönlichen Daten, die in informationstechnischen Systemen gespeichert oder verarbeitet werden. Es wird auch als „IT-Grundrecht“ oder „Grundrecht auf digitale Intimsphäre“ bezeichnet. Entwickelt wurde es in einem Urteil gegen Vorschriften im Verfassungsschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen zur Online-Durchsuchung im Jahr 2008 (Urteil des Bundesverfassungsgerichts, erster Senat, vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07).

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest: Daten in Computern, Netzwerken und vergleichbaren Systemen sind zu schützen, wenn Zugriffe darauf das Persönlichkeitsrecht gefährden würden. Es wurde dadurch ein Recht geschaffen, um den „neuartigen Gefährdungen“ durch den technischen Fortschritt und durch den Wandel der Lebensverhältnisse begegnen zu können. Es kommt jedoch nur nachrangig zur Anwendung (als „Auffanggrundrecht“), wenn Schutzlücken geschlossen werden müssen.

(Grimme)